

Feuerwehrsatzung der Stadt Adorf/Vogtl.

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. hat am 19.07.2021 auf Grund von § 4 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) und § 15 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Begriff und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Stadtfeuerwehr Adorf/Vogtl. ist eine Einrichtung der Stadt Adorf/Vogtl. ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie führt den Namen

„Freiwillige Feuerwehr der Stadt Adorf/Vogtl.“.

Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Adorf/Vogtl., Freiberg, Gettengrün, Leubetha und Remtengrün.

(2) Die Ortsfeuerwehren führen den Namen

„Freiwillige Feuerwehr (*Ortsname*) – Stadt Adorf/Vogtl.“.

(3) Aktiver Feuerwehrdienst wird in den Ortsfeuerwehren geleistet. In den Ortsfeuerwehren können Alters- und Ehrenabteilungen unterhalten werden. Die Stadtfeuerwehr unterhält am Standort der Ortsfeuerwehr Adorf/Vogtl. eine Jugendfeuerwehr.

§ 2

Pflichten der Stadtfeuerwehr

(1) Die Stadtfeuerwehr Adorf/Vogtl. hat die Pflicht:

- a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- b) technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
- c) nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

Im Übrigen gilt § 16 SächsBRKG.

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Stadtfeuerwehr Adorf/Vogtl. zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst sind:

- a) die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
- c) die charakterliche Eignung,
- d) die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
- e) die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung sowie
- f) die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren

Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen. Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollen im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sofern die Bewerber nicht im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen, haben sie ihre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr Ihres Wohnortes nachzuweisen.

(2) Für Aufnahmen in die Jugendfeuerwehr oder der Alters- und Ehrenabteilung gilt Absatz 1, mit Ausnahme von Satz 1, Buchst. a), entsprechend. Zudem müssen die spezifischen Anforderungen an die Jugendfeuerwehr oder die Alters- und Ehrenabteilung erfüllt werden.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Leiter der Ortsfeuerwehr zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Jeder ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhält nach seiner Aufnahme in die Stadtfeuerwehr ein Exemplar der Feuerwehrsatzung sowie einen Dienstausweis.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet spätestens mit der Vollendung des 68. Lebensjahres. Außerdem endet der aktive Feuerwehrdienst, wenn der Feuerwehrangehörige ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 schriftlich zurücknimmt. Aktive Feuerwehrangehörige über 65 Jahre haben ihre körperliche Tauglichkeit nachzuweisen.

(2) Der aktive Feuerwehrdienst kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.

(4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere, a) wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann
b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
c) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
d) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
e) wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchst. f) handelt, oder
f) bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

(5) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.

(6) Die Entscheidung über die Beendigung trifft der Ortswehrleiter nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses. Entscheidungen nach den Absätzen 1 (ohne Satz 1) bis 4 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes in der Jugendfeuerwehr oder der Alters- und Ehrenabteilung gelten die Regelungen nach Absatz 1 (ohne Satz 1), Absatz 2 und Absätze 4 (ohne Buchst. a)) bis 6 entsprechend. Bei Entscheidungen, welche die Jugendfeuerwehr betreffen, ist abweichend von Absatz 6 neben dem Feuerwehrausschuss der Jugendfeuerwehrwart anzuhören.

(8) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Adorf/Vogtl. ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter zu wählen. Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Ortsfeuerwehr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr der jeweiligen Ortsfeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die Stadt Adorf/Vogtl. hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige erhalten Entschädigungen nach § 15.

(4) Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag Ersatz für die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Adorf/Vogtl. Sachschäden, die Feuerwehrangehörigen in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Absatz 2 SächsBRKG.

(5) Die ehrenamtlichen Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
- c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- e) den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
- f) die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchst. a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis g) entsprechend.

(6) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren im aktiven Feuerwehrdienst haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Leiter der Ortsfeuerwehr oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(7) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger schuldhaft die ihm obliegenden Dienstplichten, so kann der Stadtwehrleiter auf Antrag des jeweiligen Ortswehrleiters

- a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- b) die Androhung der Dienstbeendigung aussprechen oder
- c) die Dienstbeendigung durch den Bürgermeister einleiten.

Dem Feuerwehrangehörigen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Bei Verletzungen der Dienstpflichten kann ein Feuerwehrangehöriger durch den Leiter der Ortsfeuerwehr vom Dienst vorübergehend ausgeschlossen werden. Der Stadtwehrleiter ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(8) Kann ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 5 Satz 2, Buchst. a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er auf Antrag oder nach Feststellung des Stadtwehrleiters zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

(9) Das Bilden von Kameradschaftskassen ist nicht zulässig.

§ 6 Jugendfeuerwehr

(1) Die in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Adorf/Vogtl. zusammengeschlossenen Ortsfeuerwehren bilden am Standort der Ortsfeuerwehr Adorf/Vogtl. eine Jugendfeuerwehr. Sie führt den Namen

„Jugendfeuerwehr Adorf/Vogtl.“.

In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 8. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr aufgenommen werden. § 18 Absatz 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet abweichend von § 3 Absatz 3 der Stadtwehrleiter im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- d) aus der Jugendfeuerwehr gemäß § 4 Absatz 7 entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 Satz 5 schriftlich zurücknimmt.

(4) Mitglieder der Jugendfeuerwehr Adorf/Vogtl., die mit 16 Jahren in die aktive Abteilung der Feuerwehr übernommen werden, können auf eigenen Wunsch bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, Mitglied der Jugendfeuerwehr bleiben.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung werden Feuerwehrangehörige bei Überlassung der Dienstkleidung, wenn sie entsprechend § 4 Absatz 1 bis 3 aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden sind, übernommen.

(2) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes in der Alters- und Ehrenabteilung gilt § 4 Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtwehrleiters nach Anhörung des Stadtfirewehrausschusses verdiente ehrenamtliche Feuerwehrangehörige oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu

Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Ehrenmitglieder sind Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung. § 4 Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 9

Organe der Stadtfeuerwehr

Organe der Stadtfeuerwehr sind:

- a) der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter
- b) der Stadtfeuerwehrausschuss
- c) die Stadtfeuerwehrhauptversammlung
- d) die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter
- e) die Ortsfeuerwehrausschüsse
- f) die Ortsfeuerwehrhauptversammlung

§ 10

Stadt- / Ortswehrleiter

(1) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach § 14 gewählt und berufen.

(2) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere

- a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- b) regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
- c) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- d) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
- e) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Ortsfeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
- f) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
- g) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln, und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- h) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
- i) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

Er entscheidet über die nach § 11 Absatz 1 Satz 2 im Stadtfeuerwehrausschuss behandelten Fragen.

(3) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(4) Der Stadtwehrleiter soll den Bürgermeister, die Stadtverwaltung und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt Adorf/Vogtl. zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Er soll - soweit es nur örtliche Belange betrifft - die örtlich zuständigen Ortswehrleiter vorher beteiligen.

(5) Der stellvertretende Stadtwehrleiter hat den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(6) Für die Leiter der Ortsfeuerwehren gelten Absatz 1, Absatz 2, hier jedoch nur die Buchst. a), d), f), g) h) und i), der Buchst. i) jedoch mit der Maßgabe, die Beanstandungen dem Stadtwehrleiter zu melden, sowie Absatz 5 entsprechend. Sie haben insbesondere die Dienste so zu organisieren, dass jeder Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Stadtwehrleiters.

(7) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden. Für die Ortswehrleiter gilt Satz 1, an Stelle des Stadtfeuerwehrausschusses ist der jeweilige Ortsfeuerwehrausschuss zu hören.

§ 11

Stadt- / Ortsfeuerwehrausschuss

(1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Stadtwehrleiters. Er behandelt Fragen der Brandbekämpfung, des Brandschutzes, der technischen Hilfe, der Finanzplanung, der Dienst- und Einsatzplanung der Freiwilligen Feuerwehr und anderen Fällen, in denen nach dieser Satzung der Feuerwehrausschuss zu beteiligen ist.

(2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus:

- dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden
- den Ortswehrleitern

Bei Bedarf können die jeweiligen Stellvertreter ebenfalls teilnehmen. Stimmberechtigt sind der Stadtwehrleiter und die Leiter der Ortsfeuerwehren, im Verhinderungsfall ihre Vertreter.

(3) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll zweimal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig im Sinne des Absatz 1, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.

(5) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses im Sinne des Absatz 1 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Vertreter der Stadtverwaltung Adorf/Vogtl. können an den Tagungen teilnehmen. Bei Bedarf können weitere Personen eingeladen werden. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Bürgermeister vorzulegen.

(7) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1, 3, 5 und 6 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden und entsprechend der zahlenmäßigen Stärke der jeweiligen Ortsfeuerwehr aus höchstens 4 in der Hauptversammlung gewählten zusätzlichen Mitgliedern. Der Stadtwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen. Er besitzt kein Stimmrecht, sofern er nicht Mitglied des Ortsfeuerwehrausschusses ist. Bei Bedarf können weitere Personen eingeladen werden.

§ 12

Stadt- / Ortsfeuerwehrhauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist turnusmäßig zur Durchführung der Stadtwehrleiterwahl eine ordentliche Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Stadtfeuerwehrausschuss und deren Entscheidung nicht der Stadtwehrleiter zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung werden der ehrenamtlich tätige Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter gewählt.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Stadtwehrleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich, oder auf Initiative des Stadtwehrleiters, unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

(5) Für die ordentlichen Hauptversammlungen der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Ortsfeuerwehrhauptversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. In der Hauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden der ehrenamtlich tätige Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter sowie die zusätzlichen Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses gewählt. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Stadtwehrleiter vorzulegen ist.

§ 13

Bestellung von Funktionsträgern

(1) Zu bestellende Funktionsträger sind:

- Gruppenführer und Zugführer (Unterführer),
- Beauftragte/Verantwortliche für Geräte (Gerätewart)
- Beauftragte/Verantwortliche für Atemschutz (Atemschutzgerätewart),
- der Beauftragte für die Belange der Jugendfeuerwehren (Stadtjugendfeuerwehrwart) sowie dessen Stellvertreter.

(2) Der Ortswehrleiter bestellt die Funktionsträger schriftlich. Der Ortswehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(3) Als Funktionsträger dürfen nur aktive Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen.

(4) Die Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwalten und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgesetzten Termin zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Dienstvorgesetzten zu melden.

§ 14

Wahlen

(1) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden durch die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden durch die nach § 5 Absatz 1 Satz 2 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Stadtwehrleiter, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Stadtwehrleiters, Ortswehrleiters oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Stadtwehrleiter oder Ortswehrleiter insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.

(3) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Bürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten einen geeigneten wahlberechtigten

Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG.

(4) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(5) Die nach § 17 Absatz 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind, und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein. Betroffene Kandidaten sind im Feuerwehrausschuss nicht stimmberechtigt. Die Kandidaten haben ihre Zustimmung zum Wahlvorschlag zu erteilen.

(6) Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.

(7) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist.

(8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.

(9) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang für den Kandidaten statt, bei dem die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Sollte diese Mehrheit nicht erreicht werden sind die Regelungen des Absatz 3 anzuwenden.

(10) Für die Wahl der zusätzlichen Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Wahl der zusätzlichen Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmgleichheit vor, wird eine Stichwahl unter diesen Kandidaten durchgeführt. Liegt danach wiederum Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los. Eine Wahl des jeweiligen Ortswehrlleiters in den Ortsfeuerwehrausschuss ist ungültig. Die Wahl der zusätzlichen Mitglieder soll erst nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Ortswehrlleiterswahl durchgeführt werden.

(11) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(12) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben.

(13) Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Stadt Adorf/Vogtl. nachteilig ist.

(14) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 13 erfolgt, beruft der Bürgermeister den Stadtwehrlleiter und seinen Stellvertreter sowie den jeweiligen Ortswehrlleiter und seinen Stellvertreter im Benehmen mit dem Stadtrat in die Positionen.

(15) Nimmt ein gewählter Angehöriger der Feuerwehr seine Wahl als Mitglied des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschuss nicht an, scheidet er aus dem Ortsfeuerwehrausschuss aus oder ist die Wahl des jeweiligen Ortswehrlleiters in den Ortsfeuerwehrausschuss als ungültig festgestellt, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die zusätzlichen

Mitglieder des Feuerwehrausschusses nicht die erforderliche Stimmenzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, finden Nachwahlen auf der Ebene der betroffenen Ortsfeuerwehr nach Maßgabe der Absätze 10 bis 13 statt.

(16) Neuwahlen während der Berufenungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Stadtwehrleiter fordern.

§ 15

Entschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Adorf/Vogtl.

(1) Die ehrenamtlich Tätigen aktiven Feuerwehrangehörigen erhalten jährlich eine Aufwandsentschädigung. Diese berechnet sich wie folgt:

Es werden alle Einsätze und alle Pflichtdienste eines Kalenderjahres der jeweiligen Ortswehr addiert. Abhängig von der Anzahl der Teilnahmen an Einsätzen und Diensten erhält der Feuerwehrangehörige der Ortswehr Adorf/Vogtl. einen bestimmten Teil der festgesetzten jährlichen Pauschale in folgender Höhe:

Teilnahme an Diensten und Einsätzen	Auszahlung der Pauschale in Höhe von		
0 %	0,00	x	100,00 €
0,1 % – 25 %	0,25	x	100,00 €
25,1 % - 50 %	0,50	x	100,00 €
50,1 % - 75 %	0,75	x	100,00 €
75,1 % - 100 %	1,00	x	100,00 €

Für die Feuerwehrangehörigen der Ortswehren Freiberg, Gettengrün, Leubetha und Remtengrün wird die Pauschale auf 75,00 € festgelegt. Die jeweiligen Ortswehrleiter sind zur ordnungsgemäßen Dokumentation der Teilnahme zu den Übungs- und Schulungsdiensten sowie der Einsätze verpflichtet.

(2) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Adorf/Vogtl. (Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter, der Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter, der Gerätewart und der Atemschutzgerätewart) erhalten über die Entschädigung nach Absatz 1 hinaus eine monatliche Entschädigung für die Ausübung ihrer Funktionen und den damit verbundenen regelmäßig über das übliche Maß hinaus geleisteten Feuerwehrdienst in folgender Höhe:

Funktion	Entschädigung
Stadtwehrleiter	100,00 €
Stellvertretender Stadtwehrleiter	75,00 €
Ortswehrleiter Adorf/Vogtl.	70,00 €
Stellvertretender OWL Adorf/Vogtl.	52,00 €
Ortswehrleiter andere Ortsteile	35,00 €
Stellvertretender OWL andere Ortsteile	26,00 €
Jugendfeuerwehrwart	52,00 €
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	35,00 €
Gerätewart	40,00 €
Atemschutzgerätewart	40,00 €

Die Entschädigung wird jeweils am Ende des Kalenderjahres ausgezahlt. Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung sind alle aus den Funktionen erwachsenen Aufwendungen abgegolten.

(3) Aktive oder verdienstvolle Angehörige der Feuerwehr erhalten für langjährige Zugehörigkeit (10, 25, 40, 50 und 60 Jahre) eine Ehrung durch den Bürgermeister in folgender Höhe:

Zugehörigkeit	Ehrung
10 Jahre	25,00 €
25 Jahre	50,00 €
40 Jahre	100,00 €
50 Jahre	100,00 € zzgl. besonderes Präsent bis 50,00 €
60 Jahre	100,00 € zzgl. besonderes Präsent bis 50,00 €

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.10.2010 außer Kraft.

Adorf, 16.08.2021

Rico Schmidt
Bürgermeister